



**Baden-Württemberg**

IT BADEN-WÜRTEMBERG (BITBW)

## **Bewerbungsbedingungen**

### **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**

#### **Hier: Teilnahmewettbewerb**

## **Beschaffung eines Fachverfahrens**

### **Lernmanagement-System**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Auftraggeberin, Vergabe- und Kontaktstelle .....	3
1.2	Bewerber / Bieter / Auftragnehmer .....	3
1.3	Gegenstand des Vergabeverfahrens .....	3
1.4	Meilensteine des Teilnahmewettbewerbs .....	3
<b>2</b>	<b>Bedingungen des Vergabeverfahrens .....</b>	<b>4</b>
2.1	Anwendbare Bestimmungen .....	4
2.2	Verfahrensart .....	5
2.3	Vollständigkeit der Unterlagen .....	5
2.4	Kommunikation im Vergabeverfahren .....	5
2.5	Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags (Teilnahmefrist) .....	6
2.6	Form und Inhalt des Teilnahmeantrags .....	6
2.7	Sprache .....	7
2.8	Änderungen, Ergänzungen, Berechtigungen oder Rücknahme; Bindefrist .....	7
2.9	Informationspflicht .....	7
2.10	Bewerber-/Bietergemeinschaften (§ 43 VgV) .....	8
2.11	Unterauftragnehmer (§ 36 VgV) .....	9
2.12	Verwendung der Unterlagen .....	10
2.13	Verschwiegenheitspflicht (§ 5 Abs. 2, 3 VgV) .....	10
2.14	Personal .....	10
2.15	Kosten und Vergütung .....	10
2.16	Rechtsschutz .....	11
<b>3</b>	<b>Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge .....</b>	<b>12</b>
3.1	Formale Prüfung der Teilnahmeanträge .....	12
3.2	Eignungsprüfung .....	12
3.2.1	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV) .....	12
3.2.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV) .....	13
3.2.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV) .....	13
3.2.4	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123 – 125 GWB) .....	13
3.2.5	Erfüllung der Tariftreue und Mindestentgeltbestimmungen .....	14
3.3	Ermittlung der Bieter für das Verhandlungsverfahren .....	14

# 1 Allgemeines

## 1.1 Auftraggeber, Vergabe- und Kontaktstelle

Auftraggeberin ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 70029 Stuttgart, vertreten durch den Ministerialdirektor Herr Michael Föll.

Die Vergabestelle der BITBW führt das Vergabeverfahren durch und ist bis zu dessen Abschluss alleinige Ansprechpartnerin für die teilnehmenden Personen bzw. Unternehmen. Für die Kommunikation mit der Auftraggeberin bzw. der Vergabestelle während des Vergabeverfahrens gilt Kapitel 2.4.

## 1.2 Bewerber / Bieter / Auftragnehmer

Zum Teilnahmewettbewerb werden natürliche und juristische Personen als Einzelunternehmen oder als Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen als Bewerbergemeinschaften zugelassen.

Die Teilnehmer an dem Vergabeverfahren werden im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs als Bewerber und in dem sich daran anschließenden Verhandlungsverfahren als Bieter bezeichnet. Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhält, wird als Auftragnehmer bezeichnet.

## 1.3 Gegenstand des Vergabeverfahrens

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Beschaffung eines Fachverfahrens „Lernmanagement-System“ für das Land Baden-Württemberg.

## 1.4 Meilensteine des Teilnahmewettbewerbs

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über den derzeit geplanten Verfahrensablauf. Der Zeitplan ist nicht verbindlich. Die Vergabestelle behält sich vor, diesen Zeitplan im Verlauf des Verfahrens abzuändern, soweit es sich für einen ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verfahrensablauf als notwendig erweist.

Meilenstein	Zeitpunkt
Absendung der Veröffentlichung	03.12.2019
Frist für Bewerberfragen bis spätestens	08.01.2020, 14:00 Uhr
Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags (Teilnahmefrist)	17.01.2020, 10:00 Uhr

Meilenstein	Zeitpunkt
<i>Informatorisch werden folgende voraussichtlichen Termine des Verhandlungsverfahrens mitgeteilt:</i>	
Versand der <b>Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote</b> (Verhandlungsverfahren)	13.02.2020
Frist für Bieterfragen bis spätestens	04.03.2020, 14:00 Uhr
Ende Angebotsfrist Erstangebote	16.03.2020, 10:00 Uhr
Erste Verhandlungsrunde inkl. Bieterpräsentation	13.04.2020 – 24.04.2020
Versand der <b>Aufforderung zur Abgabe Folgeangebot</b>	12.05.2020
Ende Angebotsfrist Folgeangebot	29.05.2020, 10:00 Uhr
Zweite Verhandlungsrunde	29.06.2020 – 03.07.2020
Versand der <b>Aufforderung zur Abgabe des finalen Angebots</b> (best and final offer)	15.07.2020
Frist für Bieterfragen bis spätestens	22.07.2020, 14:00 Uhr
Ende Angebotsfrist (best and final offer)	31.07.2020, 10:00 Uhr
Mitteilung nach § 134 Abs. 2 GWB (verkürzte Frist 10 Tage)	01.09.2020
Zuschlagserteilung und Beginn Vertragslaufzeit	14.09.2020
Bindefrist	31.12.2020

Der Auftraggeber behält sich vor, bereits nach der ersten Verhandlungsrunde und auf das sich daran anschließende Angebot den Zuschlag zu erteilen. Eine weitere Verhandlungsrunde wird dann nicht durchgeführt. Sofern dies geschieht, werden die Bieter entsprechend informiert.

## 2 Bedingungen des Vergabeverfahrens

### 2.1 Anwendbare Bestimmungen

Für das Vergabeverfahren finden der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) Anwendung, ohne dass diese Bestimmungen

Vertragsinhalt werden. Daneben gelten die in diesem und in den folgenden Kapiteln genannten Bedingungen.

## **2.2 Verfahrensart**

Die Vergabe wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt (§§ 119 Abs. 5 GWB, 17 VgV).

## **2.3 Vollständigkeit der Unterlagen**

Sämtliche Vergabeunterlagen des Teilnahmewettbewerbs und des Verhandlungsverfahrens einschließlich ihrer jeweiligen Anlagen und/oder Anhänge (Vergabeunterlagen) bestehen aus fortlaufend nummerierten Seiten. Sollten Seiten und/oder angegebene Anlagen und/oder Anhänge fehlen, so obliegt es dem Bewerber, diese von der Vergabestelle unverzüglich anzufordern.

## **2.4 Kommunikation im Vergabeverfahren**

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bewerbern bzw. Bietern erfolgt ausschließlich über den von der Vergabestelle verwendeten Vergabemarktplatz. Für die Abgabe des Teilnahmeantrags gilt Kapitel 2.5.

Sämtliche Informationen zum Vergabeverfahren werden allen Bewerbern immer zeitgleich über den Vergabemarktplatz bereitgestellt. Dies gilt auch für Antworten der Vergabestelle auf Bieterfragen, die Antworten der Vergabestelle werden Bestandteil der Vertragsunterlagen.

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist gemäß Kapitel 1.4 über den Vergabemarktplatz an die Vergabestelle zu richten. Ein späterer Verweis des Bewerbers bzw. Bieters auf Unklarheiten in den Vergabeunterlagen ist ausgeschlossen.

Während des Vergabeverfahrens werden Fragen zum Vergabeverfahren bzw. zu den Vergabeunterlagen, die nicht über den Vergabemarktplatz an den Auftraggeber bzw. die Vergabestelle gerichtet werden, nicht beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter selbst dafür Sorge zu tragen hat, sich in regelmäßigen Abständen auf der Vergabeplattform über Mitteilungen zu informieren und diese abzurufen. Es besteht die Möglichkeit einer Registrierung, um über mögliche Änderungen informiert zu werden. Nur im Falle dieser freiwilligen Registrierung werden Bieter automatisch über das Vergabeportal per Mail über neue Mitteilungen informiert.

**2.5 Abgabe des Teilnahmeantrags**

Der Teilnahmeantrag ist vom Bewerber mindestens in Textform über den Vergabemarktplatz Baden-Württemberg abzugeben. Darüber hinaus steht es dem Bewerber frei, freiwillig den Antrag mit einer elektronischen Signatur abzugeben. In jedem Fall hat der Bewerber im Antragsbegleitschreiben unter Nr. 6 den Namen der natürlichen Person anzugeben, die die Erklärung abgibt und das Datum. Der Name der natürlichen Person ist derart anzugeben, dass eine eindeutige Identifizierbarkeit gegeben ist.

Durch die elektronische Abgabe/Unterschrift seines Antrags bestätigt der Bewerber, dass er die Bedingungen dieses Vergabeverfahrens anerkennt.

**2.6 Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags (Teilnahmefrist)**

Der vollständige Teilnahmeantrag ist vom Bewerber bis zum

**17.01.2020, 10:00 Uhr**

in der gem. Ziffer 2.7 vorgesehenen Form einzureichen. Nach Ablauf der Teilnahmefrist werden vom Bewerber verspätet übersandte Teilnahmeantragsunterlagen im Vergabeverfahren nicht weiter berücksichtigt, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

**2.7 Form und Inhalt des Teilnahmeantrags**

Jeder Bewerber hat seinem Teilnahmeantrag die im Folgenden bezeichneten Angaben, Nachweise und Erklärungen zum Nachweis der Eignung beizufügen.

- Allgemeine Angaben TWB 0230/484 nebst den geforderten Nachweisen
- Antragsblatt Unternehmen TWB 0230/484 nebst den geforderten Nachweisen
- Antragsblatt Projektmanager 0230/484
- Antragsblatt Trainer Einführung 0230/484
- Antragsblatt Servicemanager 0230/484
- Antragsblatt Softwareentwickler 0230/484
- Anlage 5 zum Vertrag – Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer\_TW B
- Anlage 6 zum Vertrag – Vollmacht Bietergemeinschaft\_TW B
- Antragsbegleitschreiben TWB 0230\_484

Die vorgegebenen Anlage-Bezeichnungen sind dabei beizubehalten.

Im Teilnahmeantrag ist auf alle in den Vergabeunterlagen aufgeführten Punkte einzugehen. Alle geforderten Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate,

Erklärungen, Muster) müssen mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden. Soweit dies gefordert wird, müssen die Unterlagen bzw. Anlagen **an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum, Ort sowie Firmenstempel versehen und eigenhändig unterschrieben werden.**

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs sind **Nebenangebote und Änderungsvorschläge nicht zugelassen.**

Mit Blick auf vertragliche Regelungen ist die Bestimmung zu benennen, zu der Änderungswünsche bestehen und ein ausformulierter Vorschlag für den Änderungswunsch auf einer separaten Anlage beizufügen.

Änderungen an den Unterlagen, wie z. B. Streichungen, Umformulierungen oder Ergänzungen, sind unzulässig und **führen zwingend zum Ausschluss des Antrags.**

Werden dem Teilnahmeantrag allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Bewerbers oder eines möglichen Unterauftragnehmers beigelegt, **führt dies ebenfalls zwingend zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.**

Unaufgefordert eingereichte Anlagen (bspw. Literatúrauszüge, vorgefertigte Broschüren und Prospekte) werden nicht als Bestandteile des Teilnahmeantrags gewertet. Verweise auf solche Anlagen sind nicht zulässig.

Mit Abgabe des Teilnahmeantrags bestätigt der Bewerber die Angaben seines Teilnahmeantrags und dass er die Bedingungen dieses Vergabeverfahrens anerkennt.

Mit Abgabe des Antrags bestätigt der Bewerber die Angaben seines Antrags.

## 2.8 Sprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Der Bewerber hat seinen Teilnahmeantrag inklusive sämtlicher Anlagen und Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen. Die Kommunikation mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen. Dies gilt auch für die Verhandlungen.

## 2.9 Änderungen, Ergänzungen, Berechtigungen oder Rücknahme; Bindefrist

Änderungen, Ergänzungen oder Berechtigungen des Teilnahmeantrags sind nur bis zum Ablauf der Teilnahmefrist zulässig. Sie sind als solche zweifelsfrei zu kennzeichnen.

## 2.10 Informationspflicht

Die Bewerber, deren Teilnahmeanträge nicht im Verhandlungsverfahren berücksichtigt werden, werden hierrüber informiert.

### 2.11 Bewerber-/Bietergemeinschaften (§ 43 VgV)

In Teilnahmeanträgen von Bewerber-/Bietergemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen. Ein Teilnahmeantrag einer Bewerber-/Bietergemeinschaft findet nur Berücksichtigung, wenn

- im Teilnahmeantrag ein Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt ist und
- sich die Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Diese Punkte sind durch eine von allen Mitgliedern der Bewerber-/Bietergemeinschaft eigenhändig unterschriebene, gesonderte Erklärung zu bestätigen (Anlage 6 zum Vertrag – Vollmacht Bietergemeinschaften). Einer notariellen Beglaubigung dieser Erklärung bedarf es nicht.

Bewerber-/Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur der Abgabe der Teilnahmeanträge neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Bearbeitungsphase der Teilnahmeanträge und des folgenden Verhandlungsverfahrens muss der Auftraggeberin gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft nach Abgabe der Teilnahmeanträge kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zur Nichtberücksichtigung der Gemeinschaft bzw. ihres Teilnahmeantrags.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die geforderten Unterlagen zur persönlichen Lage sind zwingend von allen Mitgliedern einer Bewerber-/Bietergemeinschaft nachzuweisen, die technische Leistungsfähigkeit muss dagegen nur von den Mitgliedern der Bewerber-/Bietergemeinschaft erbracht werden, die die Leistung oder den jeweiligen Teil der Leistung erbringen sollen.

Sofern nach den Vergabe- und Vertragsunterlagen im Rahmen der Erstellung der Teilnahmeanträge Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bewerber-/Bietergemeinschaft eigenhändig geleistet werden. Zur Vereinfachung kann der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter durch die Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften/Signaturen für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in der o. g. Erklärung zu erteilen.



## 2.12 Unterauftragnehmer (§ 36 VgV)

Der Auftragnehmer kann sich zur Auftragsausführung eines Unterauftragnehmers bzw. mehrerer Unterauftragnehmer bedienen.

Beabsichtigt der Bewerber, Teile von Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, so hat er die beabsichtigte Erfüllung der entsprechenden Leistung durch einen Unterauftragnehmer bereits bei Abgabe des Teilnahmeantrags in der Anlage 3 zum TWB 0230/484 anzuzeigen und sofern eine namentliche Benennung bereits möglich ist, mittels Anlage 5 zum TWB - Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer bekannt zu geben.

Bedient sich der Bewerber einer Eignungsleihe durch Unterauftragnehmer, ist der Unterauftragnehmer und der Leistungsteil, welcher durch den Unterauftragnehmer erbracht werden soll, zwingend mit Abgabe des Teilnahmeantrags anzugeben. (Anlage „Angebotsblatt Unternehmen“).

Der Bewerber stellt sicher, dass der Einsatz eines Unterauftragnehmers mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbar ist. Vor Zuschlagserteilung kann die öffentliche Auftraggeberin von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Er hat jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

Verbundene Unternehmen sind Unterauftragnehmer. Ein Zulieferer wird hingegen nicht als Unterauftragnehmer angesehen.

Eine Unterbeauftragung durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

- die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen,
- nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren, insbesondere unter Beachtung des § 97 GWB,
- den Unterauftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin zu benennen,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer bemüht sich ferner,

Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Die Haftung des (Haupt-)Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt unberührt (§ 36 Abs. 2 VgV).

### **2.13 Verwendung der Unterlagen**

Alle Unterlagen sind **ausschließlich** zum Erstellen eines Teilnahmeantrags zu verwenden.

Jede, auch nur auszugsweise, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme der vom Bieter vorgesehenen Unterauftragnehmer) oder kommerzielle Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nicht erlaubt. Für eine Verletzung der Nutzungsrechte und daraus resultierender Ansprüche des Urhebers hat der Nutzer einzustehen.

### **2.14 Verschwiegenheitspflicht (§ 5 Abs. 2, 3 VgV)**

Der Bewerber bzw. Bieter hat auch nach Beendigung der Teilnahme- und Angebotsphase und dem Nichtzustandekommen des Vertrages über die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Unter vertraulichen Daten sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auch sämtliche Kenntnisse, die im Rahmen des Vergabeverfahrens, Vorarbeiten des Vergabeverfahrens oder Teststellungen erlangt werden, wie zum Beispiel die Daten der teilnehmenden Bewerber, deren Preise, angebotene Geräte, Dienstleistungen oder Ähnliches, zu zählen. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Teilnahmeantrags beschäftigten Mitarbeitenden zu verpflichten. Insbesondere dürfen die Vergabe- und Vertragsunterlagen nur zur Erstellung eines Teilnahmeantrags verwendet werden. Ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß des Bewerbers bzw. Bieters gegen diese Verschwiegenheitspflicht verpflichtet zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden sowie zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

### **2.15 Personal**

Soweit in den Vergabe- und Vertragsunterlagen von Personal die Rede ist, ist immer – ungeachtet des verwendeten männlichen Artikels – der jeweilige Mitarbeiter/Berater oder die jeweilige Mitarbeiterin/Beraterin (m/w/d) gemeint.

### **2.16 Kosten und Vergütung**

Für die Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet. Für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren wird keine Vergütung gewährt.

**2.17 Rechtsschutz**

Zuständige Vergabekammer zur Nachprüfung von Vergabeverstößen (§ 37 Abs. 3 VgV)  
ist:

**Vergabekammer Baden-Württemberg**  
**im Regierungspräsidium Karlsruhe**  
**Durlacher Allee 100**  
**76137 Karlsruhe**  
**Telefon: 0721/926-8730**  
**Telefax: 0721/926-3985**  
**Email: vergabekammer@rpk.bwl.de**

Die Vergabeunterlagen, insbesondere diese Bewerbungsbedingungen, Anlagen, Leistungsbeschreibung und Preisblatt sowie die Bekanntmachung müssen nach Erhalt/Download durch die Bewerber bzw. Bieter auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bewerbern bzw. Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so weist der Bewerber bzw. Bieter die Vergabestelle schriftlich darauf hin.

Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß innerhalb von zehn Kalendertagen gegenüber der Auftraggeberin zu rügen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB). Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Außerdem weist die Vergabestelle ausdrücklich auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin. Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind.

### 3 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge

Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Die erste Stufe bildet der vorliegende Teilnahmewettbewerb mit der sich daran anschließenden zweiten Stufe, dem Verhandlungsverfahren.

Im Teilnahmewettbewerb werden aufgrund der eingereichten, wertungsfähigen Teilnahmeanträge drei geeignete Bewerber ausgewählt, die zur Abgabe eines Erstangebots in der zweiten Stufe, dem Verhandlungsverfahren, aufgefordert werden.

Die Prüfung und Wertung der Anträge erfolgt in drei Stufen:

- a) Formale Prüfung der Teilnahmeanträge
- b) Eignungsprüfung
- c) Auswahl der Bewerber für das Verhandlungsverfahren

#### 3.1 Formale Prüfung der Teilnahmeanträge

Alle Teilnahmeanträge werden gemäß den §§ 56, 57 VgV formal geprüft. Die Teilnahmeanträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind (vgl. Kapitel 0) oder die formellen Anforderungen nicht erfüllen (vgl. Kapitel 2.7), werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 VgV bleibt unberührt.

#### 3.2 Eignungsprüfung

Der Auftraggeber führt die Eignungsprüfung gemäß §§ 42 ff. VgV durch. Bewerber die die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 VgV).

**Der Bewerber hat die in diesem Kapitel geforderten Angaben in den entsprechenden Anlagen zu erklären bzw. die geforderten Nachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.**

Hinsichtlich Bewerber- Bietergemeinschaften wird auf Kapitel 2.11 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Auftraggeberin vorbehält, die eingereichten Angaben zu überprüfen.

##### 3.2.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)

- Vorzulegen ist ein **Nachweis**, dass der Bewerber im Berufs- oder Handelsregister – je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er niedergelassen ist – eingetragen ist. Der Nachweis darf zum Datum des Abgabetermins für den Teilnahmeantrag nicht älter als 12 [zwölf] Monate sein.

- Bewerber, die nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen sind, weisen ihre Erlaubnis zur Berufsausübung nach, indem sie eine Kopie der Gewerbeanmeldung (soweit erforderlich) der zuständigen Stelle des Staates, in dem sie ansässig sind, oder einen anderen geeigneten Nachweis, der Aufschluss über die Art der beruflichen Tätigkeit gibt (z. B. bereinigter Steuerbescheid), vorlegen.

### 3.2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)

- **Nachweis** einer im Rahmen und Umfang marktüblichen Berufs- oder Betriebspflichtversicherung (entweder aktuelle Bestätigung der Versicherungsgesellschaft oder Kopie der Police) sowie die **Eigenerklärung**, dass die Versicherung bei Abgabe des Teilnahmeantrags nicht gekündigt ist und für die avisierte Vertragslaufzeit besteht.

### 3.2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

- Anforderungen an das Unternehmen gemäß Antragsblatt Unternehmen TWB 0230/484

### 3.2.4 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123 – 125 GWB)

Als vorläufigen Beleg der Eignung akzeptiert die Auftraggeberin die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (§§ 48 Abs. 3, 50 VgV).

- Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt.
- Ggf. Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB.
- Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bewerber seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (u.a. auch zur Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Eigenerklärung, dass der Bewerber keine Verstöße im Sinne des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit begangen hat, bzw. keine Eintragungen im Gewerbezentralregister wegen illegaler Beschäftigung bestehen.
- Eigenerklärung, in welcher der Bewerber bestätigt, dass weder sein Unternehmen, noch Mehrheitsanteilseigner oder Gesellschafter, noch eine Mutter- oder Tochtergesellschaft oder Mitglieder der Bietergemeinschaft auf einer der in den Anlagen

zu den Verordnungen 881/2002 und 2580/2001 sowie der Anlage des Standpunktes des Rates 2001/931/GASP befindlichen Terrorlisten erscheint.

### 3.2.5 Erfüllung der Tariftreue und Mindestentgeltbestimmungen

- Eigenerklärung, dass der Bewerber die Tariftreue- und Mindestentgeltbestimmungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg einhält.

### 3.3 Ermittlung der Bieter für das Verhandlungsverfahren

Die Teilnahmeanträge der geeigneten Bewerber (siehe Kapitel 3.2) werden anhand der in den Anlagen „Antragsblatt Unternehmen; Antragsblatt Projektmanager; Antragsblatt Trainer Einführung, Antragsblatt Softwareentwickler und Antragsblatt Servicemanager“ des TWB 0230/484 dargestellten Kriterien und Gewichtung gewertet. Im Teilnahmewettbewerb können insgesamt **786 Wertungspunkte** erreicht werden. Es wird eine Rangfolge der Teilnahmeanträge aller geeigneten Bewerber gebildet. Die durch die Bewertung ermittelten Punkte eines Bewerbers werden zu einer Gesamtpunktzahl aufsummiert. Die Bildung der Rangfolge aller geeigneten Bewerber erfolgt dann nach der erreichten Gesamtpunktzahl, wobei der Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl den ersten Rang belegt. Es ist beabsichtigt – soweit eine hinreichende Anzahl von Teilnahmeanträgen geeigneter Bewerber vorliegt – die drei geeigneten Bewerber mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl zur Abgabe eines Erstangebots im Verhandlungsverfahren aufzufordern.

Sollten zwei Bewerber die gleiche Punktzahl erreichen, behält sich die Auftraggeberin vor, insgesamt vier Bewerber zur Angebotsabgabe in der zweiten Stufe, dem Verhandlungsverfahren, aufzufordern. Sofern mehr als zwei Bewerber identische Wertungspunkte erhalten, findet eine Auswahl unter diesen Bewerbern über Losentscheid statt.

#### Kriterien:

#### **„A“ Ausschlusskriterium / Mindestanforderung**

Die Anforderung ist zwingend und muss uneingeschränkt und umfassend erfüllt werden.

A-Kriterien müssen entweder mit einem „JA“ bestätigt werden oder die im in den Antragsblättern geforderten Angaben liefern. Jede anderslautende Formulierung führt zum Ausschluss.

Bei Nichterfüllung von Ausschlusskriterien kann der Teilnahmeantrag auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn es auf anderen Gebieten besonders gute Leistungen beinhaltet.

**„B“ Bewertungskriterium**

Die B-Kriterien werden bewertet, d. h. aus diesen Antworten in den Anträgen werden die Unterschiede ermittelt, welche die angebotenen Leistungen voneinander unterscheiden.

Die erreichbare Zahl an Bewertungspunkten ist bei jedem B-Kriterium angegeben.

B-Kriterien, die mit einem „JA“ bestätigt werden, werden mit der vollen Punktzahl bewertet, andernfalls werden null Punkte vergeben. Bei einer Abstufung in den Wertungspunkten ist diese im jeweiligen Dokument angegeben.

**„I“ Informationskriterium**

I-Kriterien werden nicht bewertet, sondern dienen nur der Information, sind insoweit aber verbindlich.

Antworten zu I-Kriterien dürfen keinesfalls Angaben zu A- Kriterien einschränken.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ist dem Dokument „Ergänzende Bewerbungsbedingungen zum Verhandlungsverfahren“ zu entnehmen.